

und hat alle anderen so zu benennenden Flächen zurückgedrängt. Bei Darstellung solcher Gebiete wäre es ein Umweg, mit den Geländeformen zu beginnen. Hier wird mit Vorteil eine Bewölkungskarte an die Spitze gestellt oder eine Volkdichtekarte, auf der die privaten und öffentlichen Parkanlagen und Villen angegeben sind. Im übrigen ist das Gegenwartsbild einer solchen Landschaft wegen der zahllosen ganzen und halben Verbote, Grundstücke zu betreten, kaum zu erforschen. O. Lehmann findet, daß die geographische Darstellung solcher Landschaften gut daran tut, den sachlich sehr tiefgehenden Einschnitt scharf herauszuarbeiten, den das Erscheinen des Menschen in der Natur bedeutet. Ähnliches gilt für die Schilderung mancher ostpolnischen Landschaft, in der schon die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes die Ursprünglichkeit der Natur stört, oder für die Schilderung mancher technischen Bauten in den Alpen. In sachlichem Gegensatz zu den Gebieten der eben gekennzeichneten Arten stehen andere, in denen Menschenwerk nicht in fremdartigem Verhältnis zur Natur steht. Man findet sie in den Hochalpen, am Fuße des Sternsteins im nördlichen Mühlviertel und in mancher ländlichen Gegend Frankreichs.

So steht nach Lehmann auf der einen Seite der Bereich der Natur, für dessen Betrachtung er mit Recht die entwicklungsgeschichtliche Erforschungs- und Betrachtungsrichtung vorschlägt, auf der anderen der Mensch oder eine Gruppe von solchen mit ihren Motiven und wirtschaftlichen Zweckhandlungen, die das Bild der Landschaft umgestalten. Allerdings ist der Mensch eine psychophysische Struktur und steht damit in polarem Verhältnis zum anorganischen und zum organischen Bereich nicht nur der Landschaft, die er bewohnt, sondern im Zeitalter eines weltumspannenden Verkehrs und Handels auch in einem solchen Verhältnis zur gesamten Erde. Polarität aber ist nicht nur Gegensatz; jeder der beiden Pole trägt den anderen auch in sich. Es ist das unbestreitbare Verdienst E. Sprangers,¹² diesen Gedanken in Goethes Weltanschauung aufgezeigt zu haben. Die Entscheidung der Frage endlich, ob das Menschenwerk in der Landschaft sich vom wirtschaftlichen Zweckgedanken allein herleiten lasse, ist in der Persönlichkeit des Geographen Bewußtseinsschichten überlassen, zu denen auch die Tiefenpsychologie nicht vorzudringen vermag.

Die jüngsten Staaten der Erde.

(Zum Problem der Staatwerdung in der politischen Geographie.)

Von Otto Langbein.

Mehrere politische Ereignisse der allerjüngsten Zeit lenken die Aufmerksamkeit des Geographen auf die Fragen der Staatwerdung. Ob es sich nun um Ägypten oder um die neue indische Verfassung, ob um die nordchinesischen und innermongolischen Provinzen oder neuerdings um Palästina oder Irland handelt, in all diesen Fällen haben wir es mit verschiedenen Entwicklungsstufen des allmählichen, oft gehemmten, manchmal auch rückläufigen Prozesses der Entstehung neuer Staaten zu tun. Daß die damit zusammenhängenden Fragen nicht etwa bloß den Staatsrechtler angehen, sondern durchaus auch Sache des Geographen

¹² E. Spranger, Goethes Weltanschauung, Leipzig, Inselverlag, o. J.

sind, betont nicht nur Manfred Langhans-Ratzeburg in seinen Arbeiten¹ eindringlich; auch zahlreiche Geographen weisen auf die Wichtigkeit einer Beschäftigung mit diesen Problemen hin, so Maull, wenn er im Zusammenhang damit an den politischen Karten bemängelt, daß sie in ihrer Methode recht alt sind, „ebenso eintönig in ihrer Darstellungsweise wie unentwickelt hinsichtlich ihres Inhaltes“². Ein Beispiel möge das erläutern: Schon seit der nominellen Aufhebung des britischen Protektorates über Ägypten (28. Februar 1922) war es zweifellos nicht richtig, dieses Land auf der Staatenkarte einfach mit der Farbe Großbritanniens zu bezeichnen, als wäre es gewöhnliche Kolonie. Andererseits wird der Geograph Ägypten heute, nachdem es durch den britisch-ägyptischen Bündnisvertrag vom August 1936, durch die heurige Kapitulationenkonferenz von Montreux und die Aufnahme in den Völkerbund allgemein als unabhängiges Königreich anerkannt worden ist, doch nicht ganz leichten Herzens auf der Karte als selbständigen Staat einzeichnen wollen. Denn das Britische Reich hat sich auch heute noch einige Vorrechte in dem neuen Völkerbundstaat ausbedungen, darunter auch solche militärischer Natur, so daß man erstens Bedenken hat, uneingeschränkt von einem „unabhängigen Staat“ zu sprechen, und zweitens Wert darauf legen möchte, die bedeutenden geopolitischen Positionen Englands an dieser wichtigen Erdstelle zu vermerken.

Diese Schwierigkeiten, die sich zu allen Zeiten und an allen Orten wiederholen — die Beispiele aus der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit sollen im folgenden angeführt werden — zeigen, wie recht Maull, Langhans u. a. mit ihren Kritiken und Forderungen haben. Denn es ergibt jedenfalls ein falsches Bild, wenn man die Vielfalt der Formen im Entstehungsprozeß eines Staatswesens in das Schema der zwei Möglichkeiten „selbständiger Staat“ oder „fremde Besetzung“ preßt. Die kartographischen Lösungsversuche, um die sich besonders M. Langhans³ verdient gemacht hat, sollen hier nicht besprochen werden. Es mag nur Erwähnung finden, daß eine zu weit gehende Darstellung staatlicher Abhängigkeiten nicht mehr Aufgabe der politischen Geographie sein kann. Wenn man etwa die heute völlig überholte Karte ansieht, die Vogel 1921 vom „neuen Europa“⁴ gezeichnet hat, erfährt man, wie augenblicksbedingt und wie subjektiv derartige Abhängigkeits- und Einflußkarten sind. Hier handelt es sich um eine geographische Methode zur Darstellung politischer Aktualitäten, aber nicht um Erkenntnisse der politischen Geographie selbst.

¹ Hier seien besonders genannt: „Begriff und Aufgaben der geographischen Rechtswissenschaft (Geojurisprudenz)“, 2. Beiheft zur Zeitschrift für Geopolitik, 1928; „Geographische Rechtswissenschaft“, Zeitschrift für Geopolitik, 1928; „Die großen Mächte, geojuristisch betrachtet“, München und Berlin 1931; „Geopolitische Zusammenschau der Staatsräume“, Petermanns Mitteilungen, 1935, in sechs Heften.

² Otto Maull, „Über politischgeographische-geopolitische Karten“ in „Bausteine zur Geopolitik“, Berlin-Grünwald 1928, S. 326.

³ Neben Karten im „Gothaischen Jahrbuch für Diplomatie...“, 1928, u. a.: „Karte des Selbstbestimmungsrechtes der Völker“, Petermanns Mitteilungen, 1926; „Herrschaftsverteilung und Herrschaftsformen auf der Erde 1914 und 1927“, ebenda, 1927, und besonders „Neue politische Karten der Erdteile auf staats- und völkerrechtlicher Grundlage“, ebenda, 1928 (übernommen von Sydow-Wagners methodischem Schulatlas seit der 19. Aufl., 1931).

⁴ Walther Vogel, „Das neue Europa“, 2 Bde., Bonn und Leipzig 1921.

Diese muß aber wohl über Bestand und Veränderungen in der Staatenwelt Bescheid wissen und sich deshalb mit den gejuristischen Fragen der Staatwerdung beschäftigen. Solcher Bestandaufnahme will die vorliegende Übersicht über die jüngsten Staaten der Erde dienen, die sich mit jenen Raumorganisationen befaßt, die sich seit der großen Neugestaltung am Ende des Weltkrieges gebildet haben oder gerade bilden.

Neben all den neuen Staaten, die damals unter allgemeiner Aufmerksamkeit entstanden und zum Teil wieder verschwunden sind (Aufgehen der Ukraina, der kaukasischen Staaten, der Republik des Fernen Ostens u. a. in der Sowjetunion; Okkupation von Armenien und Kurdistan durch die Türkei), bildeten sich, weniger beachtet von der europäischen Öffentlichkeit, in zwei Wüstenländern langsam und zum Teil unter Kämpfen und Rückschlägen neue Staaten. Diese Wüstenräume, der inner- und der vorderasiatische, Mongolei und Arabien (beide im weiteren Sinn), haben auch sonst manche auffallende Gemeinsamkeit. Beide sind sie einst Wurzelländer sehr großer, aber wenig dauerhafter Reiche gewesen, beide sind dann für lange Zeit in die Abhängigkeit benachbarter Mächte geraten, beide konnten sich aber auf Grund ihrer geographischen Beschaffenheit einer wirklichen Erfassung und Durchorganisation durch ihre Beherrscher entziehen und weitgehende Selbstverwaltung behaupten. Denn die Unwirtlichkeit und vergleichsweise Wertlosigkeit der siedlungs- und verkehrsfeindlichen Weiten bewahrte die Nomaden dieser Gebiete vor einer tatsächlichen Eingliederung in das Chinesische, bzw. Osmanische Reich. Diese Gefahr wurde erst durch die moderne Verkehrsentwicklung brennend, die die beiden asiatischen Odräume gleichzeitig auch in die Kraftfelder und „Interessensphären“ europäischer Großmächte rückte und damit erst die Frage einer wirklichen kolonialen Durchdringung oder einer richtigen eigenstaatlichen Entwicklung vor die bisher weltabgeschiedenen Bewohner dieser Länder brachte. Hier wie dort handelt es sich also — im Gegensatz etwa zu den Staatwerdungen in Europa — infolge der geographischen Bedingungen um Vorgänge auf politischem Neuland, die daher langsamer und widerspruchsvoller zu festen Formen führen als in staatlich durchorganisierten Räumen, in denen politische Neubildungen meist in revolutionärer Weise und rasch zu eindeutigen Ergebnissen kommen.

Anders als bei den innerasiatischen Verhältnissen hat dieser Prozeß auf der arabischen Halbinsel bereits unbestrittene und klare Resultate gezeitigt⁵. Hier bedingte die Lage im Angelpunkt dreier Kontinente und zweier Weltmeere ein schärferes Aufrollen und damit eine gründlichere Lösung der politischen Probleme. Der Kriegsbeginn brachte den Zusammenbruch der Fiktion einer türkischen Oberhoheit über Arabien und die Entstehung neuer „Staaten“. Die „Unabhängigkeit“ der von Abd-ul-Asis ibn Sa'ud geeinten Stämme des Inneren bedeutete nur ein kaum verschleiertes britisches Protektorat; besser verhüllt wurde ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis des reicheren und bedeutenderen Hedschas durch die Anerkennung als unabhängiges Königreich und verbündete kriegführende Macht (Ende 1916). Doch konnte auch in diesem Fall trotz der Wahrung der Formen von einem wirklichen Staate nicht die Rede sein. Seine Proklamation

⁵ Vgl. zur Entwicklung bis Anfang 1929 besonders die eingehende staatsrechtliche Studie von Erich Topf über „Die Staatenbildungen in den arabischen Teilen der Türkei seit dem Weltkrieg nach Entstehung, Bedeutung und Lebensfähigkeit“, Bd. 31 der „Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde“ der Hamburgischen Universität, Hamburg 1929.

war nur ein Keim, der erst nach Kriegsende durch den allarabischen Nationalismus, durch die Unabhängigkeitsbewegung der Kolonialvölker, besonders der benachbarten Ägypter, und durch den Sieg der republikanischen Türkei zur Entfaltung gebracht wurde. Aus den schwer zugänglichen, unangreifbaren Weiten des Inneren entsteht der arabische Staat. Langsam und zielbewußt erobert ihn Sa'ud von er-Riad aus 1913 el-Hasa als Rückendeckung am Persischen Golf, 1921 Schammar, 1922 die Oase Dschauf und endlich 1925 den Hedschas mit den heiligen Stätten des Islam. Nachdem er 1926 auch Asir unter sein Protektorat gebracht hat, beeilen sich die Großmächte, das neue „Königreich Hedschas und Nedschd samt Zubehör“ (29. Januar 1927) anzuerkennen. (Auch England glaubt seine geopolitischen Interessen im Roten Meer sowie seine Besitzungen an der Süd- und Ostküste Arabiens besser durch Anerkennung des befreundeten unabhängigen Staates als durch einen langwierigen und wenig Erfolg verheißenden Wüstenkrieg wahren zu können.) Dieser Rechtsakt begründete wohl den Staat ebensowenig wie der gleiche zehn Jahre früher seinen kurzlebigen Vorgänger, aber er verzeichnete diesmal eine entstandene Tatsache. Das bewies auch die Folgezeit, in der sich dieses Sa'udi-Arabien festigte und als vollwertiger Staat erwies. Mit dem Abschluß seiner staatsrechtlichen Entwicklung ist auch sein Raumwachstum zum Stillstand gekommen, da es nun überall an britische Schutz- oder Mandatgebiete stieß. Nur im Südwesten grenzt Sa'udi-Arabien an einen bisher kaum im modernen Sinn staatlich organisierten Raum, an Jemen.

Wie die genannten, heute im Sa'ud-Staat vereinigten arabischen Landschaften war Jemen nominell türkischer Besitz, tatsächlich aber unter der Herrschaft einheimischer Dynastien. Höher gelegen, niederschlagsreicher und fruchtbarer als das übrige Arabien, nimmt es mit seiner dichteren Bevölkerung im Schutz des Hochgebirges eine natürliche Sonderstellung auf der Halbinsel ein. Noch ausschlaggebender ist aber seine geopolitische Lage am Eingang ins Rote Meer, in der Flanke der englischen Schlüsselfeste Aden und am Gegengestade Italienisch-Ostafrikas. Diese geographischen Faktoren halfen den freiheitsliebenden Jemeniten, sich gegen ibn Sa'ud und gegen England zu behaupten und einen eigenen Staat einzurichten. Die italienische Schutzfreundschaft, die Jemen zu diesem Zweck am 2. September 1926 einging, ist inzwischen über britischen Druck „abgestorben“, wie Langhans sagt, so daß das Imamats Jemen heute tatsächlich einen unabhängigen Staat darstellt. Wenn er auch ebensowenig wie Sa'udi-Arabien dem Völkerbund angehört, so unterhält er doch unkontrollierte und selbständige Beziehungen zum Ausland.

Die Aufnahme in den Völkerbund war hingegen erwünschter und demonstrativer Abschluß auf Ägyptens Weg zur Eigenstaatlichkeit, von dem bereits eingangs die Rede war. Ähnlich wie bei Arabien war das verwandte Ägypten unter nomineller türkischer Herrschaft meist weitgehend autonom, doch hatten hier alte Kultur und Geschichte, eine zahlreiche, gedrängt wohnende Bevölkerung und die Verkehrserschlossenheit durch Nil und Mittelmeerufer längst eine staatliche Organisation geschaffen, die ohne das — ebenfalls geographisch bedingte — Dazwischentreten Europas sicherlich schon wieder lange zu einem Staat ausgereift wäre. Als nach dem Weltkrieg der erstarkte ägyptische Nationalismus (in Wechselwirkung mit dem arabischen, dem türkischen, dem indischen usw.) zur Unabhängigkeit drängte, war bekanntlich gerade das ungeheure geopolitische Interesse Englands an dieser wichtigen Erdstelle hemmend. Hatte schon die Erbauung des Suezkanals und die wirtschaftliche Durchdringung des Niltales die Bedeutung Ägyptens für das Vereinigte Königreich noch mehr gesteigert, so wird

der ägyptische Raum seit der Entwicklung der Luftwaffe geradezu lebenswichtig für das Empire. Daher behielt England auch in dem neuen Vertrag vom 26. August 1936 eine Anzahl von Sonderrechten. So darf es in der Kanalzone (und bis zur Fertigstellung der dazu nötigen Unterkünfte auch in Alexandria) Land- und Luftstreitkräfte unterhalten, kann Ägypten unbeschränkt durch seine Flugzeuge überfliegen lassen u. a. m. Diese wichtigen Einschränkungen der Souveränität erklären den Eifer, mit dem sich Ägypten durch die Aufnahme in den Völkerbund seine staatliche Gleichberechtigung bestätigen ließ.

In einem anderen Fall war die Erlangung der Unabhängigkeit vertraglich geradezu an die Völkerbund-Reife gebunden. Das britische Mandat über Mesopotamien erlosch mit dessen Einzug in Genf im September 1932. So hatte es der britisch-irakische „Freundschafts- und Bündnisvertrag“ vom 14. Dezember 1927, der 1930 in Kraft trat, bestimmt. Seither gilt also das Königreich Irak völkerrechtlich als selbständiger Staat, obwohl der erwähnte Vertrag der englischen Wirtschaft, Flug- und Militärmacht zahlreiche Rechte einräumt, die den Charakter eines völlig souveränen Staates beeinträchtigen. Es sei hier nur an die Bedeutung des Irak für den Luftverkehr nach Indien und an das Mossul-Erdöl erinnert. Immerhin ist das junge Königreich in seiner Innenpolitik völlig und in der Außenpolitik weitgehend souverän, wie erst jüngst der Abschluß der vorderasiatischen Bündnisse bewies, so daß man es mit einiger Einschränkung als eigenen Staat bezeichnen kann. Weniger ist das bei den übrigen Teilen des ariden nordarabischen Raumes der Fall, der infolge der größeren Nähe und Wegsamkeit in viel engerer Abhängigkeit von der Türkei stand als die Halbinsel und die Neubildung von Staaten nicht direkt, sondern, wie gezeigt, über den Umweg von Mandatskolonien vollzieht. In dem von Großbritannien lediglich nach seinen strategischen Bedürfnissen künstlich geschaffenen Transjordanien und dem durch die Frage des jüdischen Nationalheimes belasteten Palästina ist die Staatwerdung noch im Anfangsstadium⁶.

Weiter vorgeschritten ist sie im Nordwesten des arabischen Raumes, in dem Gebiet, das auf Grund traditioneller Ansprüche und des geheimen Sykes-Picot-Abkommens von 1916 nach dem Weltkrieg von Frankreich als syrisches Mandat besetzt worden ist. Die Osterstreckung dieses Gebietes durch Obermesopotamien bis an den Tigris wurde nur durch den 1920 fallen gelassenen Anspruch auf Mossul bedingt; und die durch den vollendeten Teil der Bagdadbahn gebildete Nordgrenze ist das Ergebnis der siegreichen türkischen Kämpfe gegen die französischen Besatzungstruppen in Kilikien 1920/21. So ist die Form des Territoriums durch Machtansprüche und -kämpfe hervorgerufen und durchaus ungeographisch. Nur das Kerngebiet des Landes, die östlich der Küstengebirge meridional verlaufende Grabensenke mit den Städten Damaskus, Homs, Hamah und Aleppo ist als das eigentliche Syrien landschaftlich und ethnographisch mehr oder minder eine Einheit. Die Küste birgt mit den christlichen Maroniten des Libanon, den kulturell tiefstehenden Alawiten in Lattakien und der türkischen Minderheit im Sandschak Alexandrette schwierige nationale und politische Probleme, zu denen noch das Freiheitsstreben der Drusen des Dschebel Hauran im äußersten Süden des Mandatgebietes kam. Diese ungelösten Fragen haben bekanntlich — wieder im Zusammenhang mit den Bewegungen im übrigen Arabien — zu einer Kette

⁶ Hier wie in manchen anderen besprochenen Räumen können infolge der ständigen raschen Entwicklung bereits während der Drucklegung dieser Betrachtung Veränderungen eingetreten sein.

von Aufständen geführt. Frankreich suchte seit 1920 durch verschiedene Verwaltungsmaßnahmen (Zerlegung in vier „Staaten“ u. a.) eine territoriale Lösung zu finden und richtete schließlich am 14. Mai 1930 den heutigen Zustand ein, der die Gebiete der türkischen, alawitischen und drusischen Minderheiten als autonome Verwaltungseinheiten bei Syrien beläßt, aber im Südwesten einen verhältnismäßig kleinen Raum mit den Hafenstädten Beirut und Tripoli als Republik Libanon aussondert. Beide Republiken, Syrien und Libanon, erhielten im September 1936 durch „Freundschafts- und Bündnisvertrag“ ganz nach dem Muster des Irak nominell die Rechte und Stellung von unabhängigen Staaten und sollen in zwei Jahren mit der Aufnahme in den Völkerbund endgültig aus dem französischen Mandat entlassen werden. Allerdings bleibt auch hier in bestimmten Bezirken französisches Militär; zwei Flugplätze — und bei Kriegsgefahr auch die Eisenbahnen, Straßen und Häfen — stehen der französischen Kriegsmacht zur Verfügung. Aber in den internationalen Beziehungen werden Syrien und Libanon als unabhängige Staaten auftreten.

Solche Zwischenformen zwischen selbständigem Staat und Schutzstaat einer Kolonialmacht kann die Landkarte schwer ausdrücken. Sie hilft sich bisher meist dadurch, daß sie die internationale Anerkennung als Maßstab nimmt. Denn dieser Typus ist nicht neu, er kam bereits in Mittelamerika mehrfach vor. Die Republiken Kuba, Haïti, Dominika, Panamá und Nikaragua (und außerhalb Amerikas Liberien) waren bis 1934 und sind zum Teil heute noch faktisch Halbkolonien der Vereinigten Staaten. Teils hatten sie direkt amerikanische Marinetruppen im Lande (wie Haïti), teils bestand neben weitgehender wirtschaftlicher und finanzieller Aufsicht ein vertraglich festgelegtes Recht auf militärisches Einschreiten der USA. Trotzdem wurden diese Länder im zwischenstaatlichen Verkehr — und folglich auch auf unseren Landkarten — als Staaten behandelt.

Die gegenwärtige liberale Kolonialpolitik der USA., die zur Aufhebung der Schutzherrschaft über Kuba, Haïti, Nikaragua führte, bereicherte die Zahl der werdenden Staaten um die Philippinen. Wie bei den drei ehemaligen Mandatgebieten Nordarabiens handelt es sich auch hier um einen geopolitisch bedeutsamen Raum, dessen kulturell und wirtschaftlich über der Höhe eines Kolonialvolkes stehende Bewohner die Eigenstaatlichkeit, die sie noch nie besessen haben, leidenschaftlich anstreben. Wie dort England und Frankreich, so traten auf den Philippinen die USA. während der Besitznahme als Befreier von bisheriger Unterdrückung auf und versprachen, nach Einrichtung einer modernen Verwaltung und Gesetzgebung dem Lande die volle Unabhängigkeit zu geben. Ebenso wie jene Kolonialmächte sahen sich die Vereinigten Staaten wider Willen und zögernd gezwungen, ihr Versprechen einzulösen, wollten sie nicht Gefahr laufen, durch eine einseitige und gewaltsame Loslösung alle wirtschaftlichen und strategischen Positionen zu verlieren. Diese sicherten sie sich also durch eine eingeschränkte Freigabe der bisherigen Kolonie. Nach fehlgeschlagenen Versuchen unter der Präsidentschaft Wilsons gingen seit Ende 1932 endgültig die entsprechenden Gesetze in den USA.-Kammern durch. Mit der Annahme der „Commonwealth“-Verfassung durch eine Volksabstimmung am 14. Mai 1935 und der Wahl eines Staatspräsidenten ein halbes Jahr später konnten die Philippinen den entscheidenden Schritt auf dem Weg zum unabhängigen Staat tun. Sie befinden sich heute ungefähr in der gleichen völkerrechtlichen Lage wie Syrien, nur soll die Übergangszeit bis zur „völligen Souveränität“ bei ihnen bis 1946 dauern (ein neuer Gesetzentwurf will diese Frist allerdings bis Ende 1938 abkürzen). So ähneln also die staatsrechtlichen, politischen und soziologischen Verhältnisse sehr

denen im Irak und in Syrien, während die geographischen bei der reichen und verhältnismäßig dicht besiedelten tropischen Inselgruppe, die in bedrohlicher Nähe Japans liegt, bekanntlich wesentlich andere sind.

Geographisch dem arabischen Nährboden der neuen Staatswesen verwandt ist der bereits erwähnte andere Schauplatz der jüngsten Staatenbildung, der innerasiatische Steppen- und Wüstenraum. Als politisches Neuland in der randlichen Trümmerzone des zusammengebrochenen alten Chinesischen Reiches liegt er abseits der wichtigsten modernen Verkehrs- und Kraftlinien der Weltmächte und konnte daher länger als der geopolitisch so bedeutsame arabische Raum labile und ungeklärte Zustände aufrechterhalten. Hier ist die Entscheidung nicht so dringend; ja, die beteiligten Großmächte, die schwachen Eingeborenen und vor allem das ohnmächtige, aber zukunftsfrohe China versprechen sich von einer Hinauszögerung und Verschleierung der staatlichen Regelung Gewinn und lassen daher unklare und zum Teil sogar paradoxe Verhältnisse der staatsrechtlichen Formen bestehen, die anderwärts kaum möglich wären.

Besonders deutlich ist das bei der Mongolischen Volksrepublik festzustellen, die de jure gleichzeitig Teil des Chinesischen Reiches und mit der Sowjetunion verbündeter unabhängiger Staat ist. Als Flankenbedrohung, bzw. -schutz der hart an der Grenze führenden Transsibirischen Bahn lenkte nach der Niederlage von 1904/05 die Chalcha-Steppe der nördlichen oder Äußeren Mongolei, die Fortsetzung der Steppenzone Südrußlands und Kasachstans („Kirgisiens“), die Aufmerksamkeit Rußlands auf sich. Unschwer konnte dieses als Antwort auf die chinesischen Zentralisierungs- und Kolonisationsbestrebungen eine Unabhängigkeitsbewegung in dem bis dahin ziemlich autonomen Nomadenvolk entfachen und anfangs 1911 amtlich seinen „Schutz“ gegen chinesische „Übergriffe“ zusagen⁷. Die chinesische Revolution wurde von den Mongolen, die sich lediglich als Verbündete der Mandschu-Dynastie betrachtet hatten, vollends als Beseitigung jeder Bindung an China empfunden. Sie vertreiben die chinesischen Behörden und Truppen und schließen mit Rußland und mit — Tibet als unabhängiger Staat Verträge, die von China nicht anerkannt werden. 1915 kommt ein Vertrag zustande, dessen Bestimmungen kennzeichnend für die Verhältnisse sind, wie sie sich inzwischen entwickelt hatten: Die Äußere Mongolei wird als autonom und auf ihrem eigenen Gebiet souverän anerkannt, steht aber unter der Oberhoheit Chinas und dem Schutz Rußlands. Nach der russischen Revolution, die auch auf die Mongolei übergriff, erklärt sich diese im Sommer 1921 als unabhängigen Staat und schließt im November desselben Jahres einen Freundschaftsvertrag mit Sowjetrußland. Der Rätebund muß aber in seinem Vertrag mit China (31. Mai 1924) die Mongolei als integrierenden Bestandteil Chinas anerkennen und seine Truppen aus der jungen „Volksrepublik“ zurückziehen; beide Teile bestätigen allerdings gleichzeitig deren Autonomie. Seither gilt dieses Land, das politisch, militärisch und wirtschaftlich in engstem Abhängigkeitsverhältnis zur UdSSR. steht (die das ausschließliche Bahn- und Straßenbaurecht besitzt), als souveräner Staat im Verbands des Chinesischen Reiches und im Bündnis mit der Sowjetunion. Diesem

⁷ Über die Entstehung der Mongolischen Volksrepublik und des Zwergstaates Tannu-Tuwa siehe besonders Georg Cleinow, „Neu-Sibirien (Sib-krai). Eine Studie zum Aufmarsch der Sowjetmacht in Asien“, Berlin 1928. — Außerdem wurden hierüber sowie für alle übrigen Räume neben anderen Quellen hauptsächlich die fortlaufenden Berichte und zahlreiche Artikel der „Zeitschrift für Geopolitik“ herangezogen.

Bündnis wurde am 12. März 1936 — unter chinesischem Protest — die Form eines gegenseitigen Beistandspaktes nach dem Muster der vorher mit Frankreich und der Tschechoslowakei abgeschlossenen gegeben. Um eine internationale Anerkennung oder Aufnahme in den Völkerbund hat sich die äußerst schütter besiedelte, wenig erschlossene Mongolei nicht beworben, so daß dem Geographen auch dieses unsichere Merkmal eines Staates fehlt, doch würde sowohl eine Bezeichnung als Bestandteil Chinas wie die als Sowjetbesitz ein unrichtiges Bild geben, zumal die „Volksrepublik“ ihre inneren Angelegenheiten selbst bestimmt und nicht als Räterepublik anzusprechen ist. Sie befindet sich offenbar im Anfangsstadium eines werdenden Staates.

In noch engerer Abhängigkeit von der UdSSR. und noch verworrenerer rechtlicher Lage befindet sich die benachbarte kleine „Volksrepublik“ Tannu-Tuwa. Das früher Urjanchai genannte Land der Sojoten umfaßt das Quellgebiet des Jenissej und gehört daher geographisch zu Westsibirien. Es schiebt sich weit nach Norden zwischen West- und Ostsibirien vor. Die Bedeutung, die es durch diese Lage für Russisch-Asien erhält, ist seit der Industrialisierung des Sowjet-Ostens noch wesentlich gestiegen, da sich das große neue Industriegebiet des Kusnezker Beckens in unmittelbarer Nähe von Tuwa befindet. Das kleine, menschenarme und wirtschaftlich unentwickelte Bergland ist schon seit zwei Jahrhunderten zwischen Rußland und China umstritten, da der Grenzvertrag von 1727 verschiedene Auslegungen zuläßt. Wegen seiner Wertlosigkeit und Entlegenheit blieb es aber die längste Zeit den wenigen Einheimischen überlassen; erst als es infolge der Verkehrserschließung Sibiriens durch die Transsibirische Bahn die genannte geopolitische Bedeutung erhielt, sandten unter beiderseitigem Protest erst China, dann Rußland ihre Verwaltungsbehörden dorthin, die bis zur chinesischen Revolution nebeneinander bestanden. Dann ging der Pekinger Anspruch auf die Mongolei über, während gleichzeitig zum erstenmal von einem „selbständigen“ Tannu-Tuwa die Rede war. Diese „Unabhängigkeit“ wurde nach der russischen Revolution von Sowjetseite am 23. September 1921 feierlich bestätigt und später auch von der Mongolischen Volksrepublik und — mit Vorbehalt — von China anerkannt, so daß die kleine Tuwinische Republik völkerrechtlich einen Staat darstellt. Praktisch freilich steht sie wegen ihrer vorgeschobenen Drohlage noch mehr unter Einfluß der UdSSR. als die Äußere Mongolei.

Mongolei und Tannu-Tuwa dienen also als eine Art Glacis für das benachbarte Sibirien. Den gleichen Zweck verfolgte Großbritannien für sein indisches Imperium mit der Durchdringung Tibets und den Versuchen, es aus dem Verband des Chinesischen Reiches zu lösen. Wie in der Mongolei und in Arabien stützte sich diese imperialistische Bestrebung von außen her auf weitgehende traditionelle Autonomie und eine starke Unabhängigkeitsbestrebung im Innern. Wo sich das eigene Freiheitsstreben stärker erwies als die ausländische Einflußnahme, kann eben von neuen oder werdenden Staaten gesprochen werden. Seit der Schwächung Chinas im japanischen Krieg 1895 war die chinesische Oberhoheit über Tibet aus einer lockeren eine nur nominelle geworden. Das nutzte England, um in das bisher versperrte Land einzudringen: 1903/04 kam es zu einer militärischen Expedition. Unter russischem und chinesischem Druck wurde schließlich 1907 die Stellung Tibets als die eines neutralen und autonomen Landes unter chinesischer Oberhoheit und mit besonderen britischen Interessen definiert. Die folgenden Jahre bis zur Revolution benutzte China, um durch administrative Maßnahmen, durch Unterwanderung und auch mit Gewalt wenigstens die östlichen

Randgebiete wiederzugewinnen. So entstand eine Trennung in ein Inneres und ein Äußeres Tibet. Jenes umfaßt die neuen chinesischen Provinzen Kuku-nor (Tschinghai oder Zinchai) im Nordosten und die Kamländer (Sikang oder Tschuan-pien) im Osten, dieses nur das eigentliche Kernland, ein abgeschlossenes, menschenarmes Hochland, im Süden und Westen der tibetanischen Landschaft. Das Äußere oder eigentliche Tibet, das 1913 den oben erwähnten Staatsvertrag mit der Mongolei schloß, muß gegenwärtig trotz der nominellen chinesischen Oberhoheit und des britischen Einflusses als ein autonomes Raumgebilde mit Ansätzen zu einer Staatwerdung bezeichnet werden.

Völlig anders liegen die Verhältnisse in der Mandchurei. Dieses reiche und fruchtbare Gebiet, das unter dem Namen der „drei östlichen Provinzen“ chinesisches Nebenland war, stellte solange einen unbeachteten Raum in Ecklage dar, als Rußland seine fernöstlichen Besitzungen nicht mit Leben erfüllt und Japan noch nicht auf das Festland übergreifen hatte. Seither ist es aber rasch zu einem der wichtigsten Spannungsräume der Weltpolitik geworden. Nachdem beide Großmächte sich in wiederholten Kämpfen (1894/95, 1900, 1904/05) in den Besitz der Mandchurei hatten setzen wollen, versuchte China zu spät, das Zukunftsland für sich zu retten. Durch einen ungeheuren Einwandererstrom (die Volkszahl stieg von ungefähr 8 Millionen um 1900 auf 30 Millionen im Jahre 1931) und durch zahlreiche Bahnbauten — besonders seit 1920 — trachtete China, die drei Ostprovinzen an sich zu ketten. Japan, das seit dem Sieg über Rußland 1905 wirtschaftlich und auch territorial (Südmandschurische Eisenbahnzone) in der Mandchurei festen Fuß gefaßt hatte, durchkreuzte diese Pläne durch den Gewaltstreich vom 18. September 1931, mit dem es sich plötzlich in den Besitz des ganzen Landes setzte. Diese Besetzung war bekanntlich eine rein koloniale Annexion und erfolgte im Gegensatz zu den genannten in der Mongolei und in Tibet ohne Unterstützung durch eine örtliche Lostrennungsbewegung, denn die mandchurische Bevölkerung besteht zum größten Teil aus Chinesen. Nur im Nordwesten leben in den siedlungsarmen Steppen der Barga (mongol.: Hulunpair) mongolische Nomaden, die gleich ihren Brüdern in der Äußeren Mongolei nichts von einer chinesischen Oberhoheit wissen wollen und — als Sowjetfeinde und zum Teil -emigranten — als Bollwerk gegen die UdSSR. von Japan Autonomie in den eigens für sie errichteten Chingan-Provinzen erhielten. An der Eigenschaft als einer japanischen Besetzung änderte auch die Errichtung des Strohmannstaates „M a n d s c h u k u o“ (18. Februar und 9. März 1932) und seine Proklamation zum Kaiserreich Mandschutikuo (20. Januar 1934) nichts. Nicht die größtenteils mangelnde internationale Anerkennung läßt an dem Staatscharakter dieses riesigen und reichen Raumes — der inzwischen noch um die innermongolische Provinz Dschehol vergrößert worden war — zweifeln, sondern die eindeutige und völlige Abhängigkeit (auch in Verwaltung und Gesetzgebung) von Japan, dessen militärische, politische und wirtschaftliche Haltung diesem neuen Kaiserreich gegenüber viel eher die zu einer Kolonie als zu einem verbündeten Staate ist. Die Stärke, Art und Funktion der japanischen militärischen Besetzung in der Mandchurei läßt auch keinen Vergleich mit der französischen oder englischen in den nordarabischen Ländern zu. Wenn Mandschukuo hier trotzdem unter den werdenden Staaten genannt ist, so ist das weniger der heutigen „Staats“form geschuldet als den Möglichkeiten, die in der zahlreichen und kulturell hochstehenden Bevölkerung und dem raschen wirtschaftlichen und Verkehrsaufschwung liegen und die Scheinform zu wirklichem Leben erwecken können. Wie England durch die Erschließung Ägyptens seine eigene Herrschaft

dort untergraben half, so dürfte Japan durch die Entwicklung des mandschurischen Neulandes, das nicht von Japanern, sondern von Chinesen bewohnt wird, dort zwangsläufig Bestrebungen einer Unabhängigkeitsbewegung stärken.

In den übrigen von China mehr oder minder losgelösten Nebenländern und Randprovinzen haben jahrelange Machtkämpfe noch nicht zu einem Stadium geführt, das als endgültiger Ansatz zu einer Staats- oder Schutzstaatsbildung anzusehen wäre. Wohl versuchte Japan in den letzten Jahren, in den von ihm wirtschaftlich und militärisch durchdrungenen Gebieten der Inneren Mongolei und Nordchinas ähnliche „Staaten“ zu schaffen wie Mandschukuo. Die östlichste Provinz, Dschehol, konnte es, wie gesagt, diesem neuen „Kaiserreich“ einverleiben. In den beiden angrenzenden, Tschachar und Hopeh (früher Tschili genannt), wurde ein „autonomer politischer Rat“ gebildet und ein anderer ähnlicher Versuch mit der Schaffung eines kleinen Territoriums „Ost-Hopeh“ gemacht. Auch in den westlichen Provinzen der Inneren Mongolei, die für Japan als Riegel zwischen China und der Sowjetunion sehr wichtig wären, hat Japan mehrmals die Gründung von „unabhängigen“ mongolischen Fürstentümern unternommen. Doch ist hier alles noch ebenso in Fluß und ungeformt wie im Westen, in Sinkiang (Ostturkestan und Dsungarei), wo gegenwärtig der Einfluß der benachbarten UdSSR. den Japans, Englands und Chinas überwiegt, und in Westchina, wo kommunistische Bauernheere in Szetschwan und Teilen von Kansu und Schensi eine Art Sowjetregime errichtet haben.

Von diesen ungeklärten und komplizierten Verhältnissen Ost- und Mittelasiens sticht der einzige hier zu nennende Fall des europäischen Festlandes scharf ab. Unter allen staatlichen Neubildungen der Gegenwart ist nämlich gerade diejenige die staatsrechtlich reinste und klarste, die geographisch schon hart an die Grenze des Möglichen streift: die Erhebung einiger weniger Gebäude innerhalb einer Stadt — noch dazu der Hauptstadt einer Großmacht — zu einem eigenen Staat. Es handelt sich um die *V a t i k a n s t a d t*, die im Lateranvertrag vom Februar 1929 alle Rechte und Hoheiten eines Staates erhielt und mit ihrem $\frac{1}{2}$ km² Flächenraum und 1000 Einwohnern den kleinsten Staat der Erde darstellt.

Einen besonderen Abschnitt der politischen Geographie bilden schließlich die britischen *D o m i n i e n*. Für ihre Behandlung treffen die eingangs angeführten Kritiken in weitestem Umfang zu; denn unsere Staatenkarten haben in erstaunlichem Verharrungsvermögen noch immer kaum Kenntnis von ihnen genommen. „In gänzlich falscher Farbgebung werden immer noch die britischen Dominien den bedeutungslosen Negerkolonien gleichgestellt und die Karte erweckt mit ihrer gleichen Farbgebung für Indien, Kanada und Nord-Borneo den Eindruck einer britischen Reichseinheit, die in dieser Art gar nicht besteht.“⁸ Tatsächlich aber sind die Dominien, die schon seit ihrer Gründung (Kanada 1867, Australischer Staatenbund 1901, Neuseeland 1907, Südafrikanische Union 1910 und Irischer Freistaat 1921) unbeschränkte Selbstbestimmung im Inneren genießen, heute selbständige und völlig gleichberechtigte Staaten mit eigener Gesetzgebung, Verwaltung und Außenpolitik geworden, sind einzeln Mitglieder des Völkerbundes und nicht zur Teilnahme an einem englischen Krieg verpflichtet. Sie haben nach dem Weltkrieg selbständig an den Friedenskonferenzen und der Völkerbundgründung teilgenommen, besitzen seit 1920 das Recht, Gesandte zu halten und seit der Reichskonferenz vom Herbst 1926 alle Attribute und tatsächlichen Hoheiten von souveränen Staaten. Ihre Zugehörigkeit zum Britischen Commonwealth beschränkt sich auf die formale Anerkennung der Krone als ge-

⁸ Manfred L a n g h a n s - R a t z e b u r g in „Begriff und Aufgaben...“, S. 52.

meinsames Oberhaupt („Status von Westminster“) und eine völlig freiwillige, mehr moralische Zusammenarbeit, läßt sich also einem engen Staatenbündnis, etwa der Kleinen Entente, vergleichen.

Unter ihnen nimmt der Irische Freistaat eine Sonderstellung ein. Er ist national, religiös und kulturell vom alten Mutterland verschieden, zu dem er in schärfstem historischem Gegensatz steht und von dem er sich nur nach langen blutigen Kämpfen lösen konnte. Bekanntlich betrachtet er sich in dem Entwurf zu seiner neuen Verfassung (vom Mai 1937) nicht mehr als Teil des Britischen Commonwealth und nahm daher weder an der Königskrönung noch an der darauffolgenden Reichskonferenz teil. Noch ist aber die Frage seines endgültigen Ausscheidens aus dem Reichsverband offen. — Obwohl von den anderen Dominien Kanada mit seiner alten französischen Minderheit und hundertjähriger Erinnerung an Freiheitskämpfe und besonders die Südafrikanische Union mit den Buren als gleichberechtigtem Staatsvolk schwere gefühlsmäßige Belastungen aufweisen, besitzen doch alle diese überseeischen Staaten eine geographisch bedingte Interessengemeinschaft, die ihr Verbleiben im Empire empfiehlt. Ihnen ist — abgesehen von Abstammung, Sprache und Kultur — die Randlage gemeinsam, ferner die dünne Besiedlung, die auf Riesenräumen nur Bevölkerungszahlen von Kleinstaaten zeigt, und vor allem gewaltiger wirtschaftlicher Reichtum, der ihren Anteil an Weltwirtschaft und -handel in krasses Mißverhältnis zu ihrer geringen Volkszahl setzt. Die daraus entspringenden Gefahren lassen ihnen das Bündnis des Britischen Weltreiches als wünschenswert erscheinen, doch ändert das kaum etwas an ihrem Charakter als Staaten.

Auf einer niederen Stufe der Staatwerdung steht noch Britisch-Indien, wenn es auch amtlich und im Völkerrecht seit Ende des Weltkrieges ähnlich wie die Dominien behandelt wird. Auch nach der neuen Verfassung vom 1. April 1937 wird man dieses Land wegen der hervorragenden englischen Interessen und Positionen und der Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der aufgenötigten Verfassung als britischen Besitz, freilich mit kräftigem Staatwerdungsstreben, bezeichnen müssen. Überhaupt ist das vielförmige und heterogene Britische Reich an staatsrechtlichen Zwischenformen und Übergangsstufen überreich. Es sei hier nur an Rhodesien und an den neuen, am 1. April 1937 vom Indischen Kaiserreich abgetrennten „Staat“ Birma erinnert und im übrigen auf die ausführlichen geojuristischen Untersuchungen M. L a n g h a n s' verwiesen.

Ebenso wie selbst in den neuesten Atlanten die Dominien nur als britischer Besitz eingezeichnet sind, scheint auch Island noch immer als dänische Besetzung auf, obwohl diese entlegene subpolare Insel seit 30. November 1918 mit dem früheren Mutterland nur mehr durch Personalunion verbunden ist. Daß es sich von diesem laut Unionsvertrag (für 25 Jahre abgeschlossen) auch im Ausland und beim Völkerbund vertreten läßt, tut der Stellung als selbständiger Staat keinen Abbruch, da dies bei Zwergstaaten, denen Island der Bevölkerungszahl nach zuzurechnen ist, häufig vorkommt. So ist z. B. Danzig, das nicht nur die Zoll- und auswärtigen Angelegenheiten von Polen verwalten lassen muß, sondern auch noch unter dem Schutze des Völkerbundes steht, trotzdem als Staat zu betrachten. Dieser Stadtstaat ist die einzige heute noch bestehende von den zahlreichen Verlegenheitslösungen, die die Nachkriegszeit schuf und die mit ihren vielfachen ausländischen Interessen, mit ihren internationalen Garnisonen und Kontrollen dem Staatsrechtsforscher und dem Geopolitiker manche Nuß zu knacken gaben: Die internationalisierte Meerengenzone mit Istanbul fiel nach den Siegen von 1922/23 der jungen türkischen Republik zu. Zur gleichen Zeit okkupierte Polen

das Gebiet um Wilna („Mittellitauen“) und Litauen zur Entschädigung dafür das unter Völkerbundkontrolle von französischen Truppen besetzte Memelland. Im Jänner 1924 wurde schließlich der Anschluß des winzigen Pufferstaates Fiume an Italien gebilligt, der schon vorher durch einen militärischen Handstreich Tatsache geworden war. Von den vielen unter internationaler Kontrolle stehenden Abstimmungsgebieten blieb bekanntlich nur das Saargebiet bis zum 1. März 1935 als eine Art staatlichen Gebildes bestehen.

Der Eindruck der Ruhe — abgesehen von der Bereinigung solcher Verlegenheitsauskünfte — auf dem europäischen Festland entsteht hier selbstverständlich nur dadurch, daß diese Betrachtung eben bloß die Zeit nach den letzten großen Umwälzungen in der europäischen Staatenwelt berücksichtigt. In Amerika besteht dieser Stillstand im Staatwerdungsprozeß tatsächlich, da einerseits der ganze Kontinent schon politisch aufgeteilt ist (wobei allerdings infolge der ungenügenden Raumerfassung zahlreiche Konfliktzonen bestehen blieben), andererseits die jungen Staaten ihre Fläche noch nicht ganz erfüllt und eingerichtet haben. Negerafrika schließlich ist — wie auch die pazifische Inselwelt — wirtschaftlich noch ganz im Zustand eines Ausbeutungsraumes und politisch Kolonialgebiet. Wie die Vernichtung des abessinischen Staates, des einzigen, der im behandelten Zeitabschnitt verschwunden ist, zeigt, verstärkt sich dieser Zustand gegenwärtig sogar noch.

Kleine Mitteilungen.

Forschungsstation „Nordpol“. Die triftende Polarstation „Nordpol“ hat am 21. Mai 1937 unter Leitung Papanins ihre Beobachtungen begonnen; der Weg, den die Eisscholle zurücklegt, gibt Richtung und Geschwindigkeit der Eistrift an, die in 200 Tagen rund 1200 km betrug und eine Zickzacklinie mit südlicher Hauptrichtung beschrieb, die durch mehr als 100 astronomische Bestimmungen festgelegt wurde, da es sich um vollkommen unerforschte Gebiete handelt. Die in der Polargegend entdeckte Schicht warmen Wassers bildet den Anlaß, die bestehende Hypothese von der Verbreitung der Gewässer des Golfstromes neuerlich zu untersuchen. Die vorgenommenen Tiefmessungen und die Erkundung des Meeresbodenreliefs geben Aufschluß über mehrere wichtige Probleme. Die meteorologischen Beobachtungen zeigten, daß sich die Tiefdruckstörungen in der Polargegend nicht ihrem Charakter nach von den entsprechenden Prozessen in anderen Breiten unterscheiden, was große Bedeutung für die Vervollkommnung der Wettervorausagen hat. Auch die Beobachtungen der Überwinterer auf dem Gebiete des Erdmagnetismus und die Vermessungen der Schwerkraft für das Studium der Form der Erdkugel sind überaus wertvoll. Bisher sind 32 magnetische und 13 Schwerkraftbestimmungen und Beobachtungsreihen über das elektrische Feld der Atmosphäre vorgenommen, alle 2 Stunden die Wetterlage vermerkt und Nordlichtbeobachtungen durchgeführt worden. Während der Drucklegung dieses kurzen Berichtes waren in den letzten Novembertagen auf dem Wege über die Grönland-Funkstation von der Polarexpedition, deren einzige Verbindung mit der Welt ihr Kurzwellensender ist, dringende Hilferufe in Moskau eingetroffen, die meldeten, daß die triftende Eisscholle, welche die Station trägt, wegen dem gewaltigen Druck der angrenzenden Packeisfelder in höchster Gefahr schwebt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1938

Band/Volume: [81](#)

Autor(en)/Author(s): Langbein Otto

Artikel/Article: [Die jüngsten Staaten der Erde. \(Zum Problem der Staatwerdung in der politischen Geographie.\) 26-37](#)